

Nutzungsbestimmungen für iNorm-Abo

Benutzer - und Datennutzungsbestimmungen

1. Gegenstand der Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbestimmungen ist die entgeltliche Übertragung einer befristeten Lizenz zur Nutzung eines iNorm-Abonnements mittels Software *SIA Reader*. Die Lizenz beinhaltet den Zugriff auf SIA- und EN-Normen gemäss den im Bestellformular gewählten Paketen.

Die Nutzung ist auf einen namentlich benannten Benutzer derselben Firma beschränkt und kann maximal auf 2 Endgeräte installiert werden. Eine Nutzung durch weitere Personen oder durch Benutzer an anderen Geschäftsstandorten (z. B. Filialen, Tochtergesellschaften etc.) ist unzulässig und bedarf einer separaten Lizenzvereinbarung.

2. Lizenzgebühren

Für die Nutzung des iNorm-Abos zahlt der Anwender eine jährliche Benutzungsgebühr an Holzbau Schweiz gemäss gültigem Bestellformular. Die Lizenz ist gültig für das gesamte Kalenderjahr (Januar bis Dezember, 12 Monate), unabhängig vom effektiven Bestelldatum. Es fällt also zum Beispiel auch bei Bestellung im August die gesamte Jahresgebühr an.

Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der gewählten Pakete für die Dauer eines Kalenderjahres. Bei der Wahl der Standard-Variante ist das Lesen, Speichern und Drucken der Norminhalte erlaubt. Bei der Light-Variante ist ausschliesslich, das Lesen erlaubt. Die Lizenzgebühren werden jährlich neu festgelegt. Allfällige Änderungen werden bis spätestens Ende September für das Folgejahr bekannt gegeben. Erfolgt keine Kündigung gemäss Art. 8, gelten die neuen Lizenzgebühren als akzeptiert.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird rückwirkend im 1.Quartal des Folgejahres nach Bestellungseingang ausgestellt. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt jeweils im 1. Quartal des Folgejahres. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist Holzbau Schweiz berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Zudem behält sich Holzbau Schweiz im Ausnahmefall das Recht vor, die Lizenz nur gegen Vorauszahlung auszuliefern.

4. Änderung des Lizenzumfangs

Ein Upgrade des gewählten Pakets (z. B. Wechsel von Light zu Standard oder Paketwechsel) ist jederzeit möglich, Es fällt jedoch dadurch die gesamte Jahresgebühr des neuen Paketes an.

5. Rechte an den Normen / Weitergabeverbot

Alle Rechte an den bereitgestellten Normen verbleiben bei Holzbau Schweiz bzw. den ursprünglichen Rechteinhabern. Die Nutzung ist ausschliesslich im Rahmen dieser Vereinbarung zulässig. Jegliche Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmungen kann Holzbau Schweiz von seinen vertraglichen und gesetzlichen Rechten, insbesondere gemäss Art. 8, Gebrauch machen.

6. Datenauslieferung

Der Lizenzschlüssel wird entweder zu Beginn des nächsten Kalenderjahres oder ab dem Moment mitgeteilt, in dem die Zahlung der Lizenzgebühr für das laufende Jahr bestätigt wurde.

7. Fehler, Haftung und Haftungsausschluss

Holzbau Schweiz übernimmt keine Verantwortung für mögliche Fehler oder Unvollständigkeiten in den bereitgestellten Normen SIA oder/und EN.

Sollten Probleme oder Fehler festgestellt werden, ist der Anwender verpflichtet, sich direkt an die verantwortliche Organisation bzw. die herausgebende Normenvereinigung zu wenden.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Die Lizenzvereinbarung beginnt mit dem Erhalt der unterzeichneten Bestellung bei Holzbau Schweiz und gilt fest bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember). Ohne Kündigung verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Kündigungen müssen mindestens zwei Monate vor Jahresende (31. Oktober) per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen (insb. Art. 3 und 5) kann Holzbau Schweiz die Vereinbarung fristlos kündigen.

9. Schlussbestimmungen

Eine Übertragung der Lizenzrechte durch den Anwender ist ohne schriftliche Zustimmung von Holzbau Schweiz nicht gestattet. Holzbau Schweiz ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen, sofern dem Anwender daraus kein Nachteil entsteht.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.